

Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer

Die wichtigsten Fakten zum neuen Erhebungsverfahren:

1. Im Jahr 2015 wird **keine neue Kirchensteuer** eingeführt und keine bestehende Kirchensteuer erhöht. Es ändert sich lediglich das Verfahren, in dem die bereits zuvor in gleicher Höhe bestehende Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer erhoben wird.
2. Wer als **Mitglied der katholischen Kirche** oder einer anderen steuererhebenden Religionsgemeinschaft damit einverstanden ist, dass seine Bank die Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer **künftig automatisch abführt**, hat **nichts zu veranlassen**.
3. Die **staatliche Kapitalertragsteuer** wird seit 2009 direkt von Banken, Versicherungen und Kapitalgesellschaften an die Finanzämter abgeführt. Ab 2015 wird dieses **Verfahren auch für die Kirchensteuer** eingeführt.
4. Wer keine Kapitalertragsteuer zahlt, weil seine Kapitalerträge den **Sparerpauschbetrag** (801 Euro bzw. 1.602 Euro) nicht übersteigen, zahlt auch **keine** Kirchensteuer. Um einen automatischen Abzug der staatlichen Kapitalertragsteuer sowie darauf entfallender Kirchensteuer zu vermeiden, ist wie bisher ein **Freistellungsauftrag** notwendig. Auch bei Vorlage einer **Nichtveranlagungsbescheinigung** (wegen geringer Einkünfte) wird weder Kapitalertragsteuer noch Kirchensteuer einbehalten.
5. Das Bundeszentralamt für Steuern teilt der Bank oder Versicherung die Religionszugehörigkeit direkt und verschlüsselt mit.
6. Banken, Versicherungen und Kapitalgesellschaften **dürfen das Religionsmerkmal ausschließlich für den Kirchensteuerabzug verwenden**.
7. Da die Kirchensteuer nur von Angehörigen steuererhebender Religionsgemeinschaften erhoben wird, ist für das künftige Verfahren ein eigenes Datenverarbeitungssystem geschaffen worden. Dieses System steht technisch ab 2015 zur Verfügung, daher werden die Neuerungen zur Vorbereitung des Verfahrens jetzt eingeführt.
8. Ein Kunde, der vermeiden möchte, dass seine Bank oder Versicherung von seiner Kirchenmitgliedschaft erfährt, kann der Weitergabe dieser Information an die Bank widersprechen. Dazu kann er bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen **Sperrvermerk** beim Bundeszentralamt für Steuern abgeben (erhältlich unter: **www.bzst.de** oder beim Finanzamt). Die Bank erhält in diesem Fall lediglich eine Mitteilung wie bei Kunden, die keiner Kirche angehören. Wer einen Sperrvermerk eingelegt hat, muss sich im Folgejahr wegen seiner Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer beim Finanzamt veranlagern lassen, also eine entsprechende **Steuererklärung** abgeben. Das Finanzamt wird dazu auffordern.
9. Gezahlte Kirchensteuern können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer als **Sonderausgabe steuermindernd** geltend gemacht werden. Bei der Kirchenlohn- und Kirchengemeindegeldsteuer erfolgt dies im Wege der Einkommensteuererklärung. Bei der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer wird der Sonderausgabenabzug automatisch berücksichtigt, indem der steuermindernde Effekt beim Steuersatz für die Kapitalertragsteuer berücksichtigt wird.

Warum Kirchensteuer?

Die Bistümer haben verschiedene Aufgabenbereiche zu finanzieren. Der kostenintensivste ist in allen Diözesen die Gemeindegliederarbeit, gefolgt von den sozialen Diensten und Kindergärten. Weitere Bereiche sind: Schule, Bildung und Kultur, Krankenhaus- oder Altenheimseelsorge, Verwaltung, überdiözesane Aufgaben wie etwa Entwicklungshilfe und Gebühren an den Staat für den Einzug der Kirchensteuer.

Weitere Fragen?

Ausführliche Informationen finden Sie im Internet unter **www.dbk.de** (Dossier „Kirchenfinanzen“) oder auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern unter **www.bzst.de** („Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer“).

Bei Rückfragen können Sie sich per E-Mail an **steuer@dbk.de** oder per Telefon an das Info-Center des Bundeszentralamtes für Steuern **0228/406-1240** wenden.

Allgemeines zur Kirchensteuer

Die Kirchensteuer ist eine Abgabe der Kirchenmitglieder zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben ihrer Kirche im Dienst für Gott und an den Menschen. Sie wird als **Zuschlag auf die Lohn- und**

Einkommensteuer erhoben. Ihre Höhe ist bei allen Einkommensarten gleich: Sie beträgt je nach Bundesland acht oder neun Prozent der Einkommensteuer.

Auch Kapitalerträge gehören zum Einkommen und unterliegen daher der Einkommensteuer. Deshalb ist auch bei Kapitalerträgen ein acht- bzw. neunprozentiger **Zuschlag auf die** Steuer zu entrichten, in diesem Fall auf die **Kapitalertragsteuer**.

Die steuererhebenden Religionsgemeinschaften unterscheiden bei der Höhe ihrer Mitgliedsabgabe (Kirchensteuer) also nicht danach, auf welchem Weg jemand sein Einkommen erzielt hat. Lediglich das Erhebungsverfahren unterscheidet zwischen Kirchenlohnsteuer, Kircheneinkommensteuer und Kirchenkapitalertragsteuer

